



Inländische Stiftung des privaten
Rechts
Marktstraße 3
32816 Schieder-Schwalenberg
Tel.: 0170 6312734
Bankverbindungen:
Volksbank Ostlippe e.G.
IBAN: DE14 4769 1200 0010 7772 00
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE73 4765 0130 0046 1322 21

Schwalenberg bildet mit Burgberg und Altstadt ein einmaliges Ensemble. Auf engstem Raum drängt sich historische Bausubstanz, kein einziger Straßenzug hat seinen Verlauf geändert. Künstler und Galerien, das Brauertrachtenwesen mit seinen internationalen Jugendbewegungen, vielfältiges Vereinsleben, alte Handwerke und nicht zuletzt der Nachtwächter sind hier zu Hause.

Seit 1994 treffen sich Schwalenberger Bürgerinnen und Bürger unter dem Namen „Arbeitskreis Altstadt“, um sich der Erhaltung und Förderung der Schwalenberger Altstadt anzunehmen. Erreichtes motiviert zur Weiterarbeit.

Und so erwuchs der Wunsch, den Schwalenberger Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Instrument für die weitere Arbeit an die Hand zu geben.

Es entstand die Idee von der ersten Bürgerstiftung in Lippe, der

Bürgerstiftung Schwalenberg

Ihr Ziel ist die Erhaltung eines vitalen Gemeinwesens und dessen zukunftsweisende Weiterentwicklung.

Die Lebensqualität in der Gemeinde, das positive Miteinander, die Verantwortung füreinander und die Identifikation der Bürger mit ihrem Lebensraum soll gefördert und gestärkt werden. Die Bürgerstiftung will dabei das Engagement der Bürger für das Gemeinwesen unterstützen und koordinieren.

Sie will zum verantwortlichen Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens motivieren und anstiften.

Der Zweck dieser Bürgerstiftung ist es, über die Möglichkeiten und Aufgaben der Stadt hinaus Hilfe und Förderung anzubieten.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Schwalenberg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schieder-Schwalenberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von:
 - a) Denkmal- und Heimatpflege
 - b) Kunst und Kultur
 - c) Bildung, Erziehung und Völkerverständigung
 - d) Sport
 - e) Naturschutz

vorrangig zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen im Stadtteil Schwalenberg der Stadt Schieder-Schwalenberg.

Daneben kann die Stiftung die in Nr. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch

- a) Sanierung von Denkmälern
- b) Vergabe von Preisen im Sinne des § 2, Absatz 2, Punkte a) – c)

Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Schieder-Schwalenberg gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Schieder-Schwalenberg gehören.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Sanierung der historischen Bausubstanz, Teilnahme an Fortbildungsangeboten zur Stadtentwicklung und zum Erhalt der mittelalterlichen Bausubstanz, die Förderung von gemeinnützigen Vereinen, die Förderung der umgebenden und innerstädtischen Natur im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit, die Unterstützung der Fördervereine von ansässigen Schulen und Kindergärten, die Unterstützung des Sports.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit,

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den Zustiftungen. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden: Jakob Wedels Nachlass an die Bürgerstiftung
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein Verbrauchsvermögen verfügt, kann sie diese Gelder beliebig für den Zweck einsetzen.
- (2) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Die Stifternversammlung
 2. Der Stiftungsvorstand
 3. Der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und Stiftungsvorstand ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die mindestens 500,- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, wenn deren Zustiftung 500,- Euro oder mehr beträgt.
Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende beträgt der Mindeststiftungs- bzw. Zustiftungsbeitrag 250,- Euro für einen Sitz in der Stiferversammlung.
Die Mitglieder der Stiferversammlung gehören dieser auf Lebenszeit an. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Stiferversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Sie nimmt den Wirtschaftsplan zur Kenntnis. Jedes Mitglied der Stiferversammlung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiferversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dieselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiferversammlungen werden, sofern die Stiferversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiferversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst.
Die Stiferversammlung ist bei satzungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiferversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiferversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Personen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, wird aber angehört.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens 3 mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 12 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Stiftungsratsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.

§ 11 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen. Sie werden von der Stifternversammlung gewählt. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Stifterinnen und Stifter.
- (2) Die Stifternversammlung wählt den Vorsitzenden und 2 stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Im Gründungsjahr wird die/der Stiftungsratsvorsitzende für 3 Jahre gewählt, ein(e) Stellvertreter(in) für 2 Jahre und ein(e) Stellvertreter(in) für 1 Jahr. Dieser Wechselrhythmus wird beibehalten. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat die Stiftungsversammlung die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Der Stiftungsrat entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet der Stiftungsrat zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt als Überwachungsorgan insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) §10 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend

§ 13 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (3) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig.
- (4) Ein Beschluss ist gültig, solange er nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten und seine Nichtigkeit gerichtlich festgestellt wird. Die rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Kenntnis von der Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand, der Stiftungsrat sowie Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.
- (5) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie vom Stifter nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und der anwesenden Stiftungsratsmitglieder, in einer extra dafür einberufenen Stiftungsratsversammlung. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 15 Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung/ Zulegung zu einer anderen Stiftung/Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen/Auflösung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet.
- (2) Für die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich.
- (3) Die Zulegung und Zusammenlegung wird mittels Vertrag geregelt.
- (4) In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde unverzüglich zu beantragen.
- (5) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.
- (6) Sofern die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dieses somit auch durch eine Satzungsänderung nicht bewirkt werden kann, soll der Vorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Stiftung auflösen.
- (7) Die Auflösung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg, zweckgebunden für Maßnahmen entsprechend § 2 (3) im Ortsteil Schwalenberg und zwar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Satzungsgenehmigung in Kraft.

Stand Februar 2024